

Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (Teilzeitstudienordnung)

vom 18.04.2018

Zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg aufgrund §§ 8 Abs. 5, 63 Abs. 2 und 30 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005 S.1) in der Änderung vom 7. November 2017 (GBl. S. 245, 250), gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 18.04.2018 die folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Teilzeitstudium
- § 2 Voraussetzungen
- § 3 Antrag, Fristen
- § 4 Studienverlauf, Studienzeiten, Prüfungsfristen
- § 5 Fachwechsel
- § 6 Pflichtpraktika und Schulpraktische Studien
- § 7 Studienstatus und Beiträge
- § 8 Widerruf, Wechsel
- § 9 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Übersicht über die Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, für die ein individuelles Teilzeitstudium beantragt werden kann
- Anlage 2 Antrag auf Zulassung zu einem individuellen Teilzeitstudium
- Anlage 3 Studienverlaufsplan für das Teilzeitstudium

§ 1 Teilzeitstudium

(1) Diese Ordnung gilt für Studiengänge, die nicht als Teilzeitstudiengänge eingerichtet wurden, für ein individuelles Teilzeitstudium geeignet sind und in ihrer Prüfungsordnung die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorsehen. Diese Studiengänge sind in der Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Das Teilzeitstudium stellt eine individuelle Verlängerung des Fachstudiums in einem Vollzeitstudiengang dar.

(3) Für ein individuelles Teilzeitstudium gemäß dieser Ordnung gilt die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

(4) Ein Doppel- bzw. Parallelstudium in Teilzeit ist ausgeschlossen.

(5) Das Studium in einem Vollzeitstudiengang als individuelles Teilzeitstudium setzt einen Antrag der oder des Studierenden voraus. Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist das Studienbüro.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Ein individuelles Teilzeitstudium kann für die in der Anlage 1 aufgeführten Studiengänge beantragt werden, wenn die oder der Studierende aus einem wichtigen Grund nicht in der Lage ist, die volle Zeit dem Studium widmen zu können, jedoch mindestens die Hälfte.

(2) Ein wichtiger Grund liegt in der Regel / insbesondere in folgenden Fällen vor:

1. Bei einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 10 bis maximal 20 Stunden, in Ausnahmefällen bis maximal 30 Stunden.
2. Bei Behinderung oder chronischer Erkrankung, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzt, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.
3. Bei einer Schwangerschaft, während der Schutzfristen im Sinne des Mutterschutzgesetzes oder bei der Betreuung eines Kindes bis zum 14. Lebensjahr, das im eigenen Haushalt lebt.
4. Bei der Betreuung oder Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Gesetzes über die Pflegezeit in seiner jeweils gültigen Fassung.

(3) Andere wichtige Gründe können anerkannt werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Durchführung eines Vollzeitstudiums zu einer unbilligen Härte führen würde. Über die Anerkennung dieser wichtigen Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

(4) Vor Antragstellung muss die bzw. der Studierende eine individuelle Studienverlaufsplannung für die beantragte Dauer des individuellen Teilzeitstudiums erstellen und mit der zuständigen Studiengangleitung abstimmen.

(5) Die Zulassung zum Teilzeitstudium für das Abschlusssemester eines Bachelor-, bzw. Masterstudienganges setzt zusätzlich voraus, dass bereits das vorangegangene Semester in individueller Teilzeit studiert wurde.

§ 3 Antrag, Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum individuellen Teilzeitstudium ist schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (Anlage 2) bei der Immatrikulation oder während der Rückmeldefrist zu stellen. Hierfür gelten dieselben Voraussetzungen und Fristen wie für die Immatrikulation bzw. Rückmeldung.

(2) Dem Antrag müssen Nachweise über den geltend gemachten wichtigen Grund sowie die von der zuständigen Studiengangleitung unterzeichnete Studienverlaufsplannung (Anlage 3) beigefügt werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einem individuellen Teilzeitstudium kann in jedem Semester für den Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Semestern gestellt und mehrfach wiederholt werden.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einem individuellen Teilzeitstudium ist ausgeschlossen, wenn die Bearbeitung einer Bachelor-, bzw. Masterarbeit im Rahmen eines Vollzeitstudiums begonnen wurde und gemäß der festgelegten Bearbeitungszeit in dem Semester abzuschließen ist, für das die Zulassung zum Teilzeitstudium beantragt wird.

(5) Entfällt der Grund für ein individuelles Teilzeitstudium, ist das Studienbüro unverzüglich hierüber zu unterrichten.

(6) Im Fall eines Studiengangwechsels oder eines Wechsels von einem Bachelor- in einen Masterstudiengang muss ein neuer Antrag gestellt werden.

§ 4 Studienverlauf, Studienzeiten, Prüfungsfristen

(1) Durch die Zulassung zum individuellen Teilzeitstudium reduziert sich der Umfang der pro Studienjahr zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen etwa um die Hälfte. Um als Teilzeitstudium zu gelten, dürfen in einem Studienjahr nicht mehr als insgesamt 36 Leistungspunkte erworben worden sein. Bei der Berechnung bleiben durch Wiederholungsprüfungen erworbene Leistungspunkte unberücksichtigt.

(2) Wird ein Studienjahr in individueller Teilzeit studiert, werden die Semester als halbe Fachsemester und ganze Hochschulsemerster gezählt. Das Studienbüro stellt auf Antrag der bzw. des Studierenden eine Bescheinigung über die in Teilzeit studierten Fachsemester aus.

(3) Die Dauer des Studiums und die in den jeweiligen Prüfungsordnungen vorgesehenen Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung verlängern sich entsprechend.

(4) Die in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegten Bearbeitungszeiten für Bachelor- und Masterarbeiten, sowie Fristen für Wiederholungsprüfungen bleiben unberührt.

§ 5 Fachwechsel

In lehramtsbezogenen Studiengängen, die die Möglichkeit eines einmaligen oder mehrmaligen Fachwechsels vorsehen, verlängert sich die Frist für diesen Fachwechsel um die in individueller Teilzeit studierten Hochschulsemerster. Die Regelungen betreffend den Fachwechsel finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Pflichtpraktika und Schulpraktische Studien

Pflichtpraktika bzw. Schulpraktische Studien können nur dann in individueller Teilzeit absolviert werden, wenn der Praktikumsgeber bzw. die Ausbildungsschule dies zulässt. Ein Anspruch auf Absolvierung in individueller Teilzeit besteht nicht. Näheres regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

§ 7 Studienstatus und Beiträge

(1) Studierende, die in individueller Teilzeit studieren, haben denselben Status wie Vollzeitstudierende innerhalb der Hochschule.

(2) Die Höhe des pro Semester zu entrichtenden Semesterbeitrages wird durch ein individuelles Teilzeitstudium nicht berührt. Gleiches gilt für die Studiengebühren nach §§ 3 und 8 LHGebG.

§ 8 Widerruf, Wechsel

(1) Die Gewährung des individuellen Teilzeitstudiums soll widerrufen werden, wenn der bzw. die Studierende in zwei aufeinanderfolgenden Semestern mehr als insgesamt 36 Leistungspunkte erwirbt.

(2) Wird die Gewährung des individuellen Teilzeitstudiums widerrufen, werden die im Antragszeitraum bereits in Anspruch genommenen Teilzeitsemester als volle Fachsemester gezählt.

(3) In begründeten Ausnahmefällen ist innerhalb der Rückmeldefrist ein vorzeitiger Wechsel zurück in ein Vollzeitstudium möglich, das bereits in Anspruch genommene Teilzeitsemester wird in diesem Fall ebenfalls als volles Fachsemester gezählt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 18.04.2018

gez.

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor

Anlagen

Anlage 1 Übersicht über die Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, für die ein individuelles Teilzeitstudium beantragt werden kann

(geändert durch Senatsbeschluss vom 14.07.2021)

- B.A. Prävention und Gesundheitsförderung
- B.A. Frühkindliche und Elementarbildung (Kindheitspädagogik)
- B.A. Gebärdensprachdolmetschen
- M.A. Kommunale Gesundheitsförderung
- Master of Education Lehramt Grundschule
- Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I
- Master of Education Lehramt Sonderpädagogik
- Master of Education Aufbau Lehramt Sonderpädagogik
- Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I

Anlage 2 Antrag auf Zulassung zu einem individuellen Teilzeitstudium

Zum Sommer-/ Wintersemester _____ / _____

und Sommer-/ Wintersemester _____ / _____

- Erstantrag Wiederholungsantrag

Name:

Matrikelnummer:

Studiengang:

.....

- Erwerbstätigkeit
- Schwangerschaft, Mutterschutz
- Erziehung eines oder mehrerer Kinder
- Pflege / Betreuung eines nahen Angehörigen nach dem Pflegezeitgesetz
- Behinderung oder chronische Erkrankung
- Vergleichbarer wichtiger Grund:

.....

Erklärung: Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Die Teilzeitstudienordnung der Pädagogischen Hochschule ist mir bekannt. Ferner ist mir bekannt, dass ich den Wegfall des Teilzeitgrundes unverzüglich dem Studienbüro mitteilen muss. Im Falle eines Studiengangwechsels oder eines Wechsels von einem Bachelor- in ein Master-Studium muss erneut ein Antrag gestellt werden. Eine automatische Fortschreibung des Teilzeitstudiums erfolgt nicht.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Anlage 3 Studienverlaufsplan für das Teilzeitstudium

Zum Sommer-/ Wintersemester _____ / _____

und Sommer-/ Wintersemester _____ / _____

Name:

Matrikelnummer:

Studiengang:

....

Semester	Modulnummer und -titel	Leistungspunkte ECTS
	Gesamtsumme:	

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Genehmigung des Verlaufsplans für oben aufgeführtes Teilzeitstudium.

Datum, Unterschrift der Studiengangleitung